



## **Cercl'Air Empfehlung Nr. 34**

Version November 2018

# **Vollzugsempfehlung für die Festlegung des VOC-Gehalts in VOC-haltigen Putzlappen, Reinigungs- oder Filtertüchern**

### **1. Gesetzliche Vorgaben**

Diese Empfehlung beschränkt sich auf den Bereich Luftreinhaltung und stützt sich auf die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR814.01) als gesetzliche Grundlage ab.

### **2. Sachverhalt**

Die Empfehlung gilt für VOC-haltige Putzlappen, Reinigungs- oder Filtertücher, die zur Entsorgung abgegeben werden und für welche von den Abgeberbetrieben die Rückerstattung von Lenkungsabgaben geltend gemacht wird.

Gemäss VOCV Art. 18 werden VOC-Abgaben nur zurückerstattet, wenn die Berechtigten nachweisen, dass die VOC so verwendet wurden, dass diese von der Abgabe befreit sind. Die Rückerstattung bei der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen erfolgt über Ziffer 17 der VOC-Bilanz. Die Voraussetzungen dafür sind in den Merkblättern 55.20 (Merkblatt zur Erstellung einer VOC-Bilanz) und 55.24 (Merkblatt zur Ermittlung des VOC-Gehalts von Abfällen) beschrieben.

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass die Ermittlung von VOC in Aufsaugmaterialien, wie Putzlappen und Filtertüchern, über VOC-Analysen technisch aufwändig und fehleranfällig ist. Einerseits ist bedingt durch die Heterogenität des Abfalls eine repräsentative Probennahme schwierig. Andererseits führen Verdunstungsverluste bei der Aufarbeitung und die Limitierungen bei der Probengrösse zu schwankenden Analysenergebnissen. Eine Durchführung von VOC-Analysen bzw. die Festlegung von betrieblichen Durchschnittswerten, wie sie im Merkblatt 55.24 beschrieben sind, sind daher zur Ermittlung des VOC-Gehalts bei dieser Abfallart nicht anwendbar.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Harmonisierung des Vollzugs werden die VOC-Analysen bzw. alle bisher festgesetzten betrieblichen Durchschnittswerte bei dieser Abfallart durch die folgende allgemeine, einheitliche Regelung ersetzt.

### **3. Festlegung des VOC-Gehalts in Putzlappen, Reinigungs- und Filtertüchern**

Eine Rückerstattung von Lenkungsabgaben bei der umweltgerechten Entsorgung von VOC-haltigen Putzlappen, Reinigungs- und Filtertüchern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die VOC-haltigen Putzlappen, Reinigungs- oder Filtertücher sind im Abgeberbetrieb in dicht geschlossenen Gebinden so zu sammeln und zu lagern, so dass diffuse VOC-Emissionen minimiert oder vermieden werden. Dieser Sachverhalt wird von den kantonalen Vertretern im Rahmen von Betriebskontrollen überprüft.
2. Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung als Sonderabfall gemäss Merkblatt 55.20 unter VeVA-Code 15 02 02 [S] oder dem entsprechenden branchenspezifischen Abfallcode muss erbracht werden.  
Auf dem Nachweis ist die Nettomenge des abgegebenen Abfalls anzugeben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden pauschal 5% der Nettomenge der VOC-haltigen Putzlappen als VOC-Menge zur Rückerstattung angerechnet. Die Festsetzung abweichender, betrieblicher Durchschnittswerte ist nicht mehr möglich.

$$\text{Erstattungsberechtigte VOC [kg]} = 0.05 \times \text{Nettoabfallmenge Putztücher [kg]}$$